



An das Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Frau Mag.^a Christine Perle
Abteilung I/6

per E-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at

Graz, 17. Dezember 2010
Re/Kie/Neu/1639

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 –
GZ BMWF-52.250/0134-I/6/2010**

Sehr geehrte Frau Mag.^a Perle!

Zum o.a. Gesetzesentwurf wird seitens der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad § 63 Abs. 1 Z 6:

Von der im Entwurf enthaltenen neuen Regelung, wonach für die erstmalige Zulassung zu einem Studium der Nachweis zu erbringen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat, sind die Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an Universitäten gemäß § 6 Z. 16-21 UG jedenfalls auszunehmen.

Begründung: Für die Zulassung zu einem Studium an diesen Universitäten ist in der Regel das Bestehen einer entsprechenden Zulassungsprüfung Voraussetzung. Dieser Zulassungsprüfung geht ein jahrelanger intensiver Vorbereitungsprozess voraus, in welchem die Elemente einer punktuellen Studienberatung jedenfalls mitabgedeckt sind. Die Chancen und Risiken im jeweiligen Berufsfeld sind den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt. Ob die Bewerberinnen und Bewerber für das jeweilige Studium geeignet bzw. nicht geeignet sind, wird im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt und erläutert.

Des Weiteren stammen die Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber für künstlerische Studien zum einen beträchtlichen Teil aus dem Ausland, weshalb die Teilnahme an einer Studienberatung schon faktisch auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es stellt sich die Frage, wie diese Personengruppe den Nachweis der Inanspruchnahme einer Studienberatung erbringen soll.

In den meisten künstlerischen Studienrichtungen ist der Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 11 UG erst anlässlich der Fortsetzung für das dritte Semester zu erbringen. Es stellt sich daher auch Frage, wie eine Studienberatung ohne entsprechende Deutschkenntnisse sinnvoll in Anspruch genommen werden kann.

Rektor der Universität
Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1106 | F.: -1101 | georg.schulz@kug.ac.at | www.kug.ac.at



Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Entwurf weder Art, noch Umfang der Studienberatung näher definiert werden.

Da in den Erläuterungen auch die Studien- und Berufsinformationsmessen genannt werden, muss angenommen werden, dass sich der Andrang bei den dort vertretenen Universitäten erhöhen wird, da sich alle Maturantinnen und Maturanten diese Bestätigung abholen wollen. Das bedeutet auch Mehrkosten, da die KUG dann gegebenenfalls mehr Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur auf diese Messen entsenden müsste.

Ad § 124c

Für die Evaluierung der Auswirkungen des § 124c durch die Bundesministerin oder den Bundesminister liegen keine Daten über die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und Studienwerber hinsichtlich der sozialen und kulturellen Herkunft vor dem Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlverfahrens vor. Für eine Evaluierung dieser Personengruppe nach der Einführung eines Auswahlverfahrens wären entsprechende Datenerfassungen vorzusehen, die seitens der Universität mit finanziellem Mehraufwand (Personal, technische Umsetzung) verbunden sind.

Weiters wird um nähere Definition des Begriffes „nichttraditionelle Studierende“ (§ 124 c Abs. 3) ersucht.

Es ist anzunehmen, dass die Inanspruchnahme des § 124c aufgrund bereits bestehender Qualitätseinschränkungen in der Betreuungsrelation erfolgen wird. Eine Festlegung, dass die Mindestzahl an Studienplätzen die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf davor liegenden Jahre nicht unterschreiten darf, führt lediglich zu einer Fortschreibung der vorhandenen Situation.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schulz

Ergeht durchschriftlich an:
Präsidium des Nationalrates
VR für Lehre
Studiencenter
Stabsabteilung Recht